

NATIONALRAT  
Wintersession 1948.

Kleine Anfrage Jaeckle vom 27. September 1948.

Durch die deutsche Währungsreform und den vorgesehenen Lastenausgleich sind die Vermögenswerte einer grossen Anzahl von Schweizern in Deutschland gefährdet. Es betrifft dies vor allem Rückkehrer, die ihre Ersparnisse in Deutschland zurücklassen mussten, weil sie den Devisenbestimmungen vor und während des Krieges gemäss keine Möglichkeit hatten, diese Beträge nach der Schweiz zu retten. Der einzelne Heimkehrer ist nicht in der Lage, seine Interessen und Rechte wahrzunehmen.

Welche Schritte hat der Bundesrat bisher unternommen, um diese bedrängten Landsleute zu informieren, zu beraten und ihre Interessen so zu vertreten, dass sie den Angehörigen der Vereinten Nationen, für die besondere Vorschriften gelten, gleichgestellt werden?

Antwort des Bundesrates.

Der Bundesrat hat sich bereits vor dem Erlass der Währungsreform in Deutschland in seiner Sitzung vom 12. März 1948 mit dem Problem des Schutzes der schweizerischen Interessen vor den Auswirkungen dieser Massnahme befasst und beschlossen, die schweizerischen Gesandtschaften in London, Paris, Washington und Moskau zu beauftragen, im gegebenen Zeitpunkt bei den dortigen Regierungen die Respektierung der schweizerischen Staatsangehörigen zustehenden Rechte zu verlangen.

Gleichzeitig wurde verlangt, dass die in der Schweiz befindlichen Reichsmarknoten, die im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bei schweizerischen Banken deponiert werden konnten, umgetauscht werden. Die Oeffentlichkeit ist hierüber in einem Communiqué vom 19. Juni 1948 verständigt worden.

Die Prüfung der Währungsgesetze ergab, dass in den drei westlichen Zonen für Angehörige der Vereinten Nationen Sonderbestimmungen bestehen. Diese können gegen die im Gesetz angeordnete Umstellung der Schuldverhältnisse Einspruch erheben, soweit sich ihre Ansprüche nicht gegen Geldinstitute richten. Die Gesandtschaften in London, Paris und Washington sind daher beauftragt worden, erneut bei den dortigen Regierungen vorstellig zu werden, mit dem Begehren, es seien den schweizerischen Gläubigern gegenüber Deutschland die gleichen Rechte einzuräumen, wie den Abgehörigen der Vereinten Nationen. Mit Communiqué vom 21. Juli 1948 ist die Oeffentlichkeit über diesen Schritt verständigt worden, wobei dem Einzelnen im Hinblick auf die kurze Frist anheim gegeben werden musste, vorsorglicherweise Einspruch zu erheben. Gleichzeitig sind die alliierten Regierungen um eine Fristverlängerung ersucht worden, die in der Folge um zwei Monate, d.h. bis zum 20. Oktober 1948, gewährt wurde. Mit Communiqué vom 16. August 1948 ist die Oeffentlichkeit auch hierüber verständigt worden.

Eine Antwort auf das schweizerischerseits vorgebrachte Begehren um Gleichstellung der schweizerischen Gläubiger mit den Angehörigen der Vereinten Nationen steht noch aus.

8.X.1948,

(XXXIII - 4) - 69.

Allen Folgen, die sich aus der Durchführung eines Lastenausgleichs für das schweizerische Eigentum in Deutschland ergeben können, schenkt der Bundesrat ebenfalls seine volle Aufmerksamkeit. Entsprechende gesetzliche Anordnungen sind bisher in keiner Zone Deutschlands erlassen worden. Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, was zum Schutz der neuerdings bedrohten schweizerischen Interessen vorgekehrt werden kann. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass das Lastenausgleichsgesetz die Wiedergutmachung der in Deutschland eingetretenen Kriegsschäden anstrebt, woran eine bedeutende Anzahl von schweizerischen Betroffenen interessiert ist.

Im Bestreben nach einer möglichst weitgehenden Orientierung und Beratung aller Interessenten sind dieser Tage die kantonalen Departemente, in deren Zuständigkeit die Betreuung der Rückwanderer fällt, und auch die verschiedenen Rückwandererorganisationen über die wichtigsten Bestimmungen der Währungsreform unterrichtet worden. Das Politische Departement wird weiterhin über Fragen der Währungsreform soweit möglich Auskunft geben und Ratschläge erteilen, wie dies bis anhin in zahlreichen Fällen geschehen ist. Der Entscheid, welche Schritte im Einzelfall zu unternehmen sind, muss indessen in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Interessen stets dem Einzelnen überlassen bleiben. Es kann nicht Sache der Behörden sein, sich anstelle der Berechtigten direkt der einzelnen Interessen anzunehmen. Die Behörden müssen sich auf die allgemeine Wahrung der schweizerischen und grundsätzlichen Interessen beschränken und dem Einzelnen die Durchsetzung seiner eigenen Rechte selbst überlassen. Nur dort, wo zufolge besonderer Verhältnisse im Auslande der Private seine Rechte nicht selbst oder durch Vermittlung eines Vertreters zu wahren vermag, ist eine behördliche Unterstützung gerechtfertigt.

\* \* \* \* \*